

16. Juni 2026

Aktuelle politische Diskussion über eine pauschale Kürzung von Steuervergünstigungen und Finanzhilfen – Besonderen Biersteuertarif für kleine unabhängige Brauereien („Biersteuermengengestaffel“) weiter erhalten

Sehr geehrte/r,

in der aktuellen politischen Diskussion über Möglichkeiten zur Gegenfinanzierung der geplanten Einkommensteuerreform werden von verschiedener Seite erneut Vorschläge für eine pauschale Kürzung von Subventionen und Finanzhilfen nach der sog. „Rasenmähermethode“ ins Spiel gebracht. Derartige Forderungen sind nicht neu, laufen aber den Aufgaben und dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers zuwider, aus sachlichen Gründen ausgewählte Bereiche gezielt finanziell zu fördern, sodass wir als Verbände der Brauwirtschaft nachdrücklich um eine differenzierte Betrachtung bitten.

Konkret geht es dem Verband Private Brauereien Deutschland e.V. und dem Deutschen Brauer-Bund e.V. um die in § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes verankerten ermäßigten Biersteuersätze für kleine, unabhängige Brauereien, die trotz ihrer Ausgestaltung als **besonderer Steuertarif** ähnlich dem geltenden Einkommensteuertarif leider nach wie vor in der laufenden Nr. 48 der Anlage 2 des Subventionsberichts des Bundesministeriums der Finanzen als Steuervergünstigung geführt werden (vgl. **Anlage 1** zu diesem Schreiben).

Die besondere Bedeutung der Biersteuermengengestaffel für kleine und mittelständische Brauereien, die es in ihrer Grundstruktur seit nahezu 150 Jahren gibt, wurde zuletzt von Bund und Ländern im Jahr 2022 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben (vgl. **Anlage 2** zu diesem Schreiben). Die günstigere Biersteuermengengestaffel galt in ihrer damaligen Ausgestaltung zunächst bis Ende 2003 und wurde im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 deutlich reduziert. Zur Entlastung kleiner und mittelständischer Brauereien wurde sie ab dem Jahr 2021 zunächst befristet wieder eingeführt und im Jahr 2022 dauerhaft entfristet. Der Gesetzgeber hat damit ausdrücklich anerkannt, dass die mittelständisch geprägte Brauereistruktur, die regionale Vielfalt und die besondere Braukultur in Deutschland gezielt gestärkt und erhalten werden müssen.

Die nach Größenklassen der jeweiligen Brauereien gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze des § 2 Abs. 2 Biersteuergesetz („Biersteuermengengestaffel“) bis zu einem Gesamtjahresausstoß von 200.000 Hektoliter Bierproduktion haben ihre Grundlage im Verbrauchsteuerrecht der Europäischen Union, namentlich in der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992, und dienen dazu, die größen- bedingten Wettbewerbsnachteile

kleiner, mittelständischer Brauereien zumindest teilweise auszugleichen und damit die mittelständisch geprägte Brauereistruktur in der Bundesrepublik Deutschland zu schützen sowie Arbeitsplätze vor allem in ländlichen Regionen zu erhalten. Kein anderes Land in Europa hat eine so reiche Vielfalt von Kleinbrauereien: Von den 1.468 Brauereien, die 2024 noch in Betrieb waren, haben rund 1.100 jeweils weniger als 5.000 hl im Jahr produziert.

Die Biersteuer wird vom Bund erhoben, fließt aber zu 100 Prozent den Bundesländern zu, sodass die durch § 2 Abs. 2 Biersteuergesetz gewährte Steuervergünstigung im Umfang von jährlich ca. 18 Mio. EUR alleine die Haushalte der Länder betrifft.

An der sachlichen Rechtfertigung der „Biersteuermengensstaffel“ hat sich nichts geändert. Im Gegenteil, die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die handwerklich und mittelständisch geprägte Brauwirtschaft verschlechtern sich weiter. Viele Brauereien sehen sich mit erheblich gestiegenen Energie-, Rohstoff-, Verpackungs-, Logistik- und Personalkosten konfrontiert. Diese Belastungen treffen insbesondere kleinere Brauereien, da sie geringere Skaleneffekte haben und Kostensteigerungen nur begrenzt weitergeben können. Immer mehr Betriebe stehen mit dem Rücken zur Wand, die Zahl der Braustätten geht seit der Pandemie deutlich zurück. Die Bierproduktion in Deutschland ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und erreichte im Jahr 2025 nur noch 74 Mio. Hektoliter. Zum Vergleich: Vor zehn Jahren waren es noch 87,7 Mio. Hektoliter.

Die Biersteuermengensstaffel ist kein Privileg, sondern ein sachgerechter Ausgleich struktureller Nachteile. Sie leistet einen wichtigen Beitrag dazu, kleine regionale Brauereien wirtschaftlich zu stabilisieren, Investitionen zu ermöglichen und die regionale Vielfalt zu erhalten. Eine pauschale Kürzung aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, wie sie in der aktuellen politischen Diskussion ins Spiel gebracht wird und damit auch die „Biersteuermengensstaffel“ erfassen würde, würde folglich kleine und mittelständische Brauereien hart treffen und gerade in der derzeit wirtschaftlich schwierigen Situation die Existenz vieler Betriebe gefährden. Eine Kürzung des besonderen Steuertarifs des § 2 Abs. 2 Biersteuergesetz wäre auch aus den o.a. Gründen sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Letztendlich würde sie als **Steuererhöhung ausschließlich für kleine und mittelständische Brauereien** den politischen Zielsetzungen und Versprechungen der Regierungskoalition entgegenstehen, die Wirtschaft nicht durch Steuererhöhungen weiter zu belasten sowie Betriebe und Arbeitsplätze zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir mit Nachdruck darum, den unionsrechtlich ausdrücklich eröffneten Rahmen zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Brauereien weiterhin konsequent zu nutzen. Gerade mit Blick auf die derzeitige wirtschaftliche Lage der Brauwirtschaft wäre jede Kürzung dieses besonderen Steuertarifs ein falsches



Signal und würde die vom Unions- und Bundesgesetzgeber anerkannte Schutzfunktion der Regelung erheblich schwächen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. als Interessenvertreter der kleinen und mittelständischen Brauereien und der Deutsche Brauer-Bund e.V., in dem Brauereien aller Größen vertreten sind, bitten Sie daher nachdrücklich, oben genannte Argumente zu berücksichtigen und die „Biersteuermengengestaffel“ in ihrem geltenden Umfang unverändert beizubehalten.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Brauer-Bund e.V.

Private Brauereien Deutschland e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7a
10117 Berlin
Telefon: 030 2091670
info@brauer-bund.de
[Lobbyregister Bundestag](#)

Verband Private Brauereien Deutschland e.V.
Rheinstraße 11
65549 Limburg
Telefon: 064 3152048
info@private-brauereien-deutschland.de
[Lobbyregister Bundestag](#)